

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Seebad Ueckermünde
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-30
„Hotelanlage Haffhus“

Die Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde hat in ihrer Sitzung am 26.09.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. B-30 „Hotelanlage Haffhus“ für das Gebiet in 17373 Ueckermünde, Dorfstraße 35, gelegen auf den Flurstücken 130/1, 171/2, 171/3 tlw. und 178/1 der Flur 1, Gemarkung Bellin, angrenzend an das Stettiner Haff (Bundeswasserstraße Kleines Haff) und südlich an die Landesstraße L31 (Dorfstraße) zu ändern. Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-30 „Hotelanlage Haffhus“ hat eine Größe von 0,36 ha. Der Planbereich liegt am Haupthaus der Hotelanlage. Er umfasst das Flurstück 171/3 tlw. der Flur 1 in der Gemarkung Bellin.

Der Plangeltungsbereich wird allseitig von der Hotelanlage Haffhus auf dem Flurstück 171/3 begrenzt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-30 „Hotelanlage Haffhus“ wird die Baugrenze am Hauptgebäude so verändert, dass die gewünschte Erweiterung des Schwimmbades zulässig wird. Diese Veränderung des Baufensters für einen kleinen Teilbereich des wirksamen Bebauungsplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung. Die anderen Festsetzungen und Bereiche des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. B-30 „Hotelanlage Haffhus“ sind vom Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-30 ausgeschlossen und bleiben unberührt.

Das Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-30 „Hotelanlage Haffhus“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die geplante Schwimmbaderweiterung innerhalb der Hotelanlage ist kein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Im Rahmen des Planungsprozesses zum wirksamen Bebauungsplan waren FFH-Vorprüfungen erforderlich. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Erhaltungsziele der Natura-Gebiete durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetrieb) zu beachten sind.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-30 „Hotelanlage Haffhus“ und der Entwurf der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2019 bis 03.12.2019 in der Stadtverwaltung Ueckermünde, Bau- und Ordnungsamt, Am Rathaus 5, Zimmer 210, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Mo/Mi/Do	08:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der Planunterlagen schriftlich oder während der Dienststunden im Bau- und Ordnungsamt der Stadt Seebad Ueckermünde zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.ueckermuende.de in der Rubrik „Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Aktuelle Beteiligungsverfahren“ und im Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern eingesehen werden. Auf diesen Seiten des Internets sind auch die Planunterlagen – Bebauungsplanentwurf mit Begründung – während der Auslegungsfrist in der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 03.12.2019 abrufbar.

Ueckermünde, den 30.09.2019

Kliewe
Bürgermeister



Planzeichnung dazu untenstehend